

Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes gelten für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf beihilferechtliche **Einschränkungen** bzw. **Besonderheiten**.

1. Zahnärztliche Leistungen

Grundsätzlich sind **zahnärztliche Leistungen** für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Personen, die bei ihnen berücksichtigungsfähig sind, beihilfefähig. Folgende Aufwendungen sind jedoch von der Beihilfefähigkeit ausgenommen¹:

- Prothetische Leistungen
- Inlays und Zahnkronen
- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- Implantologische Leistungen

Diese Aufwendungen sind nur **ausnahmsweise** beihilfefähig, wenn sie auf einen Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn die beihilfeberechtigte Person zuvor mindestens 3 Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

2. Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze² keine Eigenbehalte³ abzuziehen und Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel⁴ in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, sofern die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über 8 Euro liegen.

Informationen zur Ermittlung der Belastungsgrenzen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "Belastungsgrenzen".

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://BVA-Merkblätter.bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

¹ § 17 Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

² § 50 BBhV

³ § 49 BBhV

⁴ § 22 Abs. 2 Nr. 3 BBhV